

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg für alle Gemeinden der Verbandsgemeinde sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein für die Gemeinde Kreimbach-Kaulbach.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Landentwicklung und ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Schallodenbach
Aktenzeichen: 21184-HA2.3.

67655 Kaiserslautern, 22.08.2023
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Schallodenbach

1. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 (Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 04.12.2019 festgestellte, Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Schallodenbach, Landkreis Kaiserslautern, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

| Gemarkung | Flur | Flurstücke Nr. |
|------------|------|--|
| Olsbrücken | 0 | 2704, 3249/6, 3250, 3251/3, 3251/2, 3251, 3251/4, 3251/6, 3251/5, 3252, 3252/3, 3252/2, 3253, 3254, 3255, 3256, 3260, 3269, 3270, 3273, 3275, 3276, 3276/3, 3277, 3277/2, 3278, 3278/2, 3279/3, 3279/2, 3279, 3279/4, 3279/5, 3280, 3282, 3282/2, 3282/3, 3283, 3284, 3285, 3288, 3289, 3291, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297/1, 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3308/3, 3308/2, 3309, 3310, 3311, 3312, 3313, 3314, 3314/2, 3315, 3315/2, 3317, 3318, 3319, 3320, 3320/2, 3321, 3322, 3323/1, 3323/2, 3323/3 |
| Mehlbach | 0 | 1727/6 |

| | | |
|-----------------|---|---|
| Schallodenbach | 0 | 34/4, 1267/8 |
| Schneckenhausen | 0 | 504/3, 504/4, 504/5, 504/7, 508, 630, 634/1, 635, 637, 692, 698/1, 700, 702, 704, 705, 707, 708, 709, 710/1, 711/1, 712/2, 712/3, 713, 713/4, 714, 715, 716/2, 716/3, 717, 720, 724/3, 724/4, 724/5, 724/6, 725, 726, 730, 731, 740, 742, 744, 745, 750, 754, 756, 758, 759/2, 760, 761/1, 761/8, 761/7, 761/6, 761/2, 765, 766, 767, 768, 775, 776, 780, 790, 791, 795, 800, 808/1, 808/2, 810/1, 810/2, 813/3, 813/4, 813/5, 813/6, 815/1, 815/2, 816/1, 816/2, 820/1, 820/2, 821/1, 821/2, 822/1, 822/2, 824, 824/3, 825, 826/2, 827/3, 830, 831/1, 831/2, 833, 834, 835/5, 835/6, 837, 838, 840, 845, 848/2, 849/2, 850, 851, 851/2, 852, 853, 854, 855, 856/4, 856/5, 856/6, 857/10, 857/11, 857/12, 857/13, 857/14, 857/15, 858/2, 877/2, 880/2 |

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

| Gemarkung | Flur | Flurstücke Nr. |
|----------------|------|--|
| Schallodenbach | 0 | 2237, 2237/2, 2238/3, 2238/2, 2238, 2238/4, 2238/5, 2239, 2239/2, 2240, 2240/2, 2241, 2241/2, 2242/2, 2242, 2242/3, 2243/2, 2243, 2243/3, 2243/4, 2244, 2244/2, 2244/3, 2244/4, 2244/5 |

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 04.12.2019 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Schallodenbach”.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde genehmigte Umbruch von Grünland bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. Nr. 71), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 685 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 72 ha.

Gemarkung Olsbrücken ca. 18,9 ha, Gemarkung Mehlbach ca. 0,3 ha, Gemarkung Schallodenbach ca. 6,4 ha weniger und der Gemarkung Schneckenhausen ca. 59,4 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Schallodenbach hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 27.07.2023 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung der Grundstücke in der Gemarkung Olsbrücken ist notwendig um den Übergeordneten Weg zwischen Schallodenbach und Olsbrücken komplett im Verfahrensgebiet behandeln zu können. Durch die Zuziehung ergeben sich bessere Möglichkeiten zur Arrondierung. Der vermessungstechnische Aufwand und der damit verbundene Kostenaufwand kann, durch den teilweisen Verzicht auf Verfahrensgrenzherstellung, minimiert werden.

Die Flächen der Gemarkung Mehlbach werden sowohl aus vermessungstechnischen als auch aus Flurbereinigungstechnischen Gründen zugezogen.

Des Weiteren ist die Zuziehung des Grundstücks aus der Gemarkung Schallodenbach notwendig, um den Landerwerb und Flurstückstausch im Ortsrandbereich durchführen zu können.

Die Zuziehung der Grundstücke aus der Gemarkung Schneckenhausen ist notwendig, um eine bessere Abfindungsgestaltung zu gewährleisten. Der vermessungstechnische Aufwand und der damit verbundene Kostenaufwand kann, durch den teilweisen Verzicht auf Verfahrensgrenzherstellung, minimiert werden.

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze ist der Ausschluss der in der Gemarkung Schallodenbach angegebenen Flurstücke aus dem Verfahrensgebiet erforderlich.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Schallodenbach ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Schallodenbach erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die

neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bebaut oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile in Schallodenbach ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Hinweise:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter

www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz

Im Auftrag

gez.

Isabel Herbster